

- a) die bestandene Jagdprüfung für Jäger und der Besitz der entsprechenden Jagderlaubnis,
- b) eine vorbildliche praktische Tätigkeit als Jäger von mindestens 1 Jahr,
- c) eine schriftliche Delegation der Kreisjagdbehörde zur Teilnahme an einem Lehrgang zur Ausbildung und Prüfung als Jagdleiter an der Landwirtschafts- und Jagdschule Zollgrün.

§ 3

Prüfungsausschuß

(1) Vom Leiter der Jagdbehörde, durch die die Prüfungen vorbereitet und durchgeführt werden, ist ein Prüfungsausschuß einzusetzen, der sich aus dem Vorsitzenden und mindestens 3 Mitgliedern zusammensetzt. Der Leiter der Jagdbehörde kann einen Prüfungsausschuß an einer forstlichen Bildungseinrichtung oder einer anderen Institution seines Verantwortungsbereiches bilden. Der Prüfungsausschuß an der Landwirtschafts- und Jagdschule Zollgrün wird durch die Oberste Jagdbehörde eingesetzt.

(2) Der Prüfungsausschuß ist arbeitsfähig und kann die Prüfung durchführen, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Mitarbeit in den von den Jagdbehörden eingesetzten Prüfungsausschüssen ist ehrenamtlich.

§ 4

Umfang und Inhalt der Prüfungen und Eignungsgespräche

Die Jagdprüfungen für Jäger, Jagdhundeführer und Falkner, die Prüfungen für Jagdleiter und Stellvertreter sowie die Eignungsgespräche für Frettierer und Raubwildfänger umfassen die in der Anlage 1 festgelegten Gebiete und Komplexe.

§ 5

Vorbereitung der Prüfungen

(1) Die Leiter der Jagdbehörden, von denen Prüfungen durchgeführt werden, haben in Vorbereitung der Prüfungen die Prüfungsausschüsse mindestens 2 Monate vor den Prüfungen einzusetzen und sie rechtzeitig in ihre Aufgaben einzuweisen.

(2) Die Delegierten zu den Prüfungen sind vom Leiter der zuständigen Jagdbehörde mindestens 2 Monate vor der Prüfung schriftlich über die delegierenden Jagdgesellschaften zur Prüfung einzuladen.

(3) In Vorbereitung auf die Prüfungen sind von den zuständigen Jagdbehörden mit den in die Ausbildung Übernommenen Konsultationen durchzuführen. Die Teilnahme an diesen Konsultationen ist Pflicht. Alle in Vorbereitung auf die Prüfungen durchgeführten Ausbildungsmaßnahmen sind den Teilnehmern im Ausbildungsnachweis entsprechend Anlage 2 zu bestätigen. Die Ausbildungsnachweise sind den in die Ausbildung Übernommenen zu Beginn der Ausbildung von den Kreisjagdbehörden über die Jagdgesellschaften zu übergeben.

§ 6

Durchführung der Prüfungen

(1) Der Leiter der zuständigen Jagdbehörde bestimmt die Form der Prüfungen und legt die Termine der Durchführung fest.

(2) Die im § 4 festgelegten Prüfungsgebiete sind getrennt zu bewerten. Das Prüfungsprotokoll ist von den Prüfern zu unterschreiben.

(3) Das Ergebnis der jeweiligen Prüfung ist entweder mit der Note „bestanden“ oder mit der Note „nicht bestanden“ zu bewerten. Eine Prüfung ist bestanden, wenn auf allen Prüfungsgebieten die geforderten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten nachgewiesen werden.

(4) Nach Abschluß der Prüfung sind den Prüflingen die Ergebnisse in den einzelnen Prüfungsgebieten und das Gesamtergebnis mit entsprechender Begründung mitzuteilen, wobei ausgezeichnete Leistungen zu würdigen sind. Im Falle des Nichtbestehens der Prüfung ist den betreffenden Prüflingen mitzuteilen, auf welchen Gebieten die Leistungen unzureichend waren.

§ 7

Urkunden

Über die bestandene Prüfung ist dem Geprüften in feierlicher Form eine Urkunde mit der Unterschrift des Leiters des Prüfungsausschusses und dem Stempel der Jagdbehörde zu überreichen.

§ 8

Auswertung der Prüfung

Nach beendeter Prüfung hat der Prüfungsausschuß in einer nicht öffentlichen Beratung die durchgeführte Prüfung auszuwerten und für den Leiter der Jagdbehörde einen Abschlußbericht anzufertigen. Dieser ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben und im Beirat der Jagdbehörde auszuwerten.

§ 9

Festlegung und Durchführung von Nachprüfungen

(1) In den Fällen, in denen die Prüfung nicht bestanden wurde, kann der Leiter der Jagdbehörde auf Antrag des Geprüften und nach Anhören des Prüfungsausschusses eine Nachprüfung anweisen. Diese Nachprüfung hat spätestens 3 Monate nach der nichtbestandenen Prüfung zu erfolgen.

(2) In der Nachprüfung sind nur die Prüfungsgebiete zu prüfen, in denen in der Prüfung die geforderten Mindestkenntnisse, -fähigkeiten und -fertigkeiten nicht nachgewiesen wurden.

(3) Wird die Nachprüfung bestanden, erhält der Geprüfte die Urkunde über die bestandene Jagdprüfung ausgehändigt.

(4) Wird die Nachprüfung nicht bestanden, kann frühestens in 1 Jahr die Prüfung erneut abgelegt werden.

§ 10

Wiederholungsprüfungen für Jagdleiter und Stellvertreter

(1) Die Wiederholungsprüfungen für Jagdleiter und Stellvertreter, die im Besitz des Befähigungsnachweises sind, sind alle 2 Jahre in der Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni durchzuführen.

(2) Für die Vorbereitung und Durchführung sowie für die Festlegung der Form der Wiederholungsprüfungen sind die Kreisjagdbehörden zuständig.

(3) Die Einladungen zu den Wiederholungsprüfungen sind den Jagdleitern und Stellvertretern spätestens 4 Wochen vor der Prüfung mit Angabe der Prüfungsschwerpunkte zu übersenden.

(4) Die Ergebnisse der Wiederholungsprüfungen sind durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu protokollieren und dem Leiter der Kreisjagdbehörde zu überreichen.

(5) Den Jagdleitern und Stellvertretern ist die bestandene Wiederholungsprüfung durch die Kreisjagdbehörde zu bescheinigen.

§ 11

Prüfungsgebühr

Für jede Prüfung bzw. Nachprüfung, außer der Prüfung für Jagdleiter und Stellvertreter, ist eine Prüfungsgebühr in Höhe von 20 M an die zuständige Jagdbehörde zu entrichten. Diese Gebühr ist vor der Ablegung der Prüfung zu entrichten.